

## RATGEBER

### Wie steht es mit dem Amtsgeheimnis und der Auskunftspflicht (2)?

Dem letzten SCHULBLATT haben Sie einige Ausführungen zum Amtsgeheimnis entnehmen können. Den Gegenpol zum Amtsgeheimnis bildet die Auskunftspflicht. So sind Eltern und Pflegeeltern in regelmässigen Abständen über den Stand der Leistung ihrer Kinder zu unterrichten (§ 36 Schulgesetz). In diesem Zusammenhang stellt sich oft die Frage, wie weit Auskünfte an einen nicht sorgeberechtigten Elternteil zu geben sind.

Art. 275a des schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) räumt dem nicht sorgeberechtigten Elternteil ein Informations- und Anhörungsrecht ein. So kann dieser bei Lehrpersonen in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge über den Zustand und die Entwicklung des Kindes Auskunft einholen. Die Anwesenheit des anderen Elternteils ist nicht erforderlich. Es handelt sich um eine Holschuld der berechtigten Person, das heisst sie muss sich an die Schule wenden, wobei ein einmaliges Begehren für regelmässige Orientierung durch die Schule genügt. Das Informations- und Anhörungsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils umfasst auch ein Mitspracherecht, das vor allen wichtigen Entscheidungen wie zum Beispiel bei der Einschulung, bei einem Übertritt an die Oberstufe oder bei der weiteren schulischen oder beruflichen Bildung zum Tragen kommt. Demgegenüber besteht für den nicht sorgeberechtigten Elternteil kein Mitentscheidungsrecht. Gibt es zwischen den beiden Elternteilen Spannungen über die Ausübung der genannten Rechte, darf die Lehrperson davon ausgehen, dass die Rechte nicht durch eine Anordnung der zuständigen Behörde oder

durch ein begründetes Verbot des sorgeberechtigten Elternteils eingeschränkt oder aufgehoben sind, solange vom sorgeberechtigten Elternteil nicht das Gegenteil glaubhaft gemacht wurde. Es ist nicht Sache der Lehrpersonen, sondern der Vormundschaftsbehörde oder des Gerichts, darüber zu entscheiden, wo und wie weit Schranken des persönlichen Verkehrs ausnahmsweise gesetzt werden müssen.

Eine weitere gesetzliche Ausnahme zum Amtsgeheimnis ist die Anzeigepflicht bei Gefährdung des Kindeswohls und im Falle des Verdachts auf eine gravierende strafbare Handlung. In solchen Fällen sind unverzüglich Schulleitung und Schulpflege zu informieren, die bei der Vormundschaftsbehörde (§ 55b des Einführungsgesetzes zum ZGB) beziehungsweise im Falle des Verdachts auf strafbare Handlungen gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler bei der Fachstelle für Kinderschutz oder direkt bei der Strafuntersuchungsbehörde Anzeige zu erstatten haben (§ 120 der aargauischen Strafprozessordnung). Schliesslich ist das Amtsgeheimnis aufgehoben, wenn der Geheimnisträger davon entbunden worden ist (§ 27 der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen). Dies betrifft vor allem Fälle, bei denen eine Lehrperson als Zeuge in einem Gerichtsverfahren vorgeladen ist. Zuständig für die Entbindung der Lehrpersonen vom Amtsgeheimnis ist das Departement Bildung, Kultur und Sport.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär, mit verdankenswerter Unterstützung des Rechtsdienstes des Departements Bildung, Kultur und Sport, Aargau

